



Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising

Rechtsgrundlagen

*für die Katholikenräte der
Erzdiözese München und Freising*

*Pfarrgemeinderäte
Pfarrverbandsräte*



Juli 2021

Juli 2021

Die hier abgedruckten Rechtsgrundlagen für die Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising beruhen zuletzt auf Beschlüssen der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising am 18. März 2017 sowie am 13. März 2021.

Der Erzbischof von München und Freising, Reinhard Kardinal Marx, hat die Rechtsgrundlagen ebenfalls schrittweise zum 01. Juli 2017 und zum 01. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Die Rechtsgrundlagen in der Fassung vom 01. Juli 2017 sind im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising vom 01. September 2017 (Nr. 12/2017), in der Fassung vom 01.07.2021 im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising vom 31. Juli 2021 (Nr. 8/2021) veröffentlicht worden.

Herausgeber:

Diözesanrat der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising
Schrammerstr. 3, VI. Stock,
80333 München

Tel.: 089/2137-1261, Fax: 089/2137-271261,

E-Mail: dioezesanrat@eomuc.de

Internet: www.dioezesanrat-muenchen.de

Druck:

SAS Druck, www.sasdruck.de



Rechtsgrundlagen für Pfarrgemeinderäte

- Satzung 2 - 6
- Wahlordnung 7 - 11
- Mustergeschäftsordnung..... 12

Rechtsgrundlagen für Pfarrverbandsräte

- Satzung 13 - 16

Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Fachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend mitzuwirken oder zu beschließen.
- 2) Als Organ des Laienapostolats wird der Pfarrgemeinderat unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde in eigener Verantwortung tätig. Als Organ zur Beratung pastoraler Fragen berät und unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer bzw. den vom Erzbischof an seiner Stelle bestimmten Leiter der Pfarrei¹, dem unter der Autorität des Erzbischofs die Seelsorge als Dienst der Lehre, der Heiligung und der Leitung der Pfarrgemeinde anvertraut ist (Christus Dominus 30).
- 3) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen vor allem darin,
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde zu wecken und die ehrenamtliche Mitarbeit zu aktivieren, insbesondere
 - Pfarrgemeindemitglieder für Dienste der Glaubensweitergabe zu gewinnen und für ihre Befähigung mitzusorgen,
 - Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen

Pfarrgemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,

- b) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen und Generationen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Pfarrgemeindegemeindearbeit gerecht zu werden und seelsorgliche Hilfe zu ermöglichen sowie Kontakt zu denen, die dem Pfarrgemeindegemeindeleben fern stehen, aufzunehmen,
- c) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
- d) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Pfarrgemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
- e) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen,
- f) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen und im Rahmen seines Auftrages Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls notwendige Einrichtungen zu schaffen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
- g) die Pfarrgemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit und Entwicklungen in der Pfarrgemeinde zu unterrichten,
- h) rechtzeitig für den Haushaltsplan der Kirchenverwaltung einen eigenen Pfarrgemeinderatshaushalt zu erstellen und in die Beratungen einzubringen,
- i) vor Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung eine Stellungnahme dazu abzugeben,
- j) dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der übergeordneten Gremien durchgeführt werden,
- k) vor Besetzung der Pfarrstelle den Erzbischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu unterrichten.

¹ Im Folgenden sowie in der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat und in der Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat wird wegen der besseren Lesbarkeit nur noch der Begriff Pfarrer verwendet.

- 4) Soweit eine Pfarrei einem Pfarrverband angehört, gelten für die Aufgabenteilung zwischen Pfarrgemeinderat und Pfarrverbandsrat die Regelungen in der jeweils gültigen Satzung für Pfarrverbandsräte. Neben der rein pfarrebezogenen selbständigen Aufgabenerledigung durch den Pfarrgemeinderat hat jeder Pfarrgemeinderat durch intensive Mitarbeit im Pfarrverbandsrat und durch Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinderäten der Pfarrverbandsparreien für eine sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben Sorge zu tragen.

§ 3 Mitglieder

- 1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:
- a) der Pfarrer,
 - b) eine weitere vom Pfarrer bestimmte und beauftragte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge in der Pfarrei ggf. für den Pfarrverband angewiesenen pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
 - c) der/die für den Pfarrverband angestellte Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin mit beratender Stimme,
 - d) die gemäß der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder,
 - e) weitere hinzugewählte Mitglieder,
 - f) die Vorsitzenden der vom Pfarrgemeinderat eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten jeweils mit beratender Stimme.
- 2) Die Mitglieder nach Abs. 1) a) und b) sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Ggf. vertreten sich insofern diese Mitglieder auch gegenseitig, jedoch ohne zusätzliches Stimmrecht.
- 3) Zu Fachthemen ist eine mit dem Thema beauftragte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge in der Pfarrei ggf. für den Pfarrverband angewiesenen pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme einzuladen.
- 4) Das Mitglied der Kirchenverwaltung, das von dieser bestimmt wird, ist zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Art. 24 Abs. 2) der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.01.2012).
- 5) Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Pfarrgemeinderäte beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates, bzw. mit der Rechtswirksamkeit der jeweiligen Hinzuwahl und endet mit dem Beginn der konstituierenden

den Sitzung des neu gewählten Pfarrgemeinderates, gemäß § 4 Abs. 2) dieser Satzung.

- 6) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern/Vertreterinnen des Pfarrgemeinderates erörtert hat.
- 7) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch Rücktritt gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang vor Ablauf von drei Viertel der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, sind innerhalb von 3 Monaten Nachwahlen für den Rest der Amtszeit durchzuführen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Rechtsgrundlagen (einschließlich Wahlordnung) für Pfarrgemeinderäte.
- 8) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

§ 4 Konstituierung

- 1) Der Pfarrer lädt die Mitglieder lt. § 3 Abs. 1) a) bis d) zu einer Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfindet. In dieser Sitzung werden in der Regel die weiteren Mitglieder hinzugewählt.
- 2) Bis zum Ablauf von weiteren zwei Wochen findet die konstituierende Sitzung statt, zu der der Pfarrer alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates einlädt. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der Pfarrer die Sitzung. Bei dieser Sitzung werden in der Regel die Wahlen nach § 5 durchgeführt.

§ 5 Wahlen

Der Pfarrgemeinderat wählt:

- a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin,
- b) den Schriftführer/die Schriftführerin,
- c) ggf. den Sprecher/die Sprecherin für den Pfarrverbandsrat,
- d) die weiteren Delegierten des Pfarrgemeinderates im Pfarrverbandsrat,

- e) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Dekanatsrat,
- f) den weiteren Delegierten/die weitere Delegierte des Pfarrgemeinderates für den Dekanatsrat,
- g) die Vertreter/Vertreterinnen der Pfarrgemeinde in sonstige pfarrliche und überpfarrliche Gremien und Einrichtungen.

Für die Positionen von a) bis f) sind nur Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 3 Abs. 1) d) und e) wählbar. Näheres zu den Wahlen und ihrer Durchführung regelt die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

§ 6 Einführung des Pfarrgemeinderates in die Pfarrgemeinde

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer alsbald in geeigneter Weise vor der Pfarrgemeinde in ihr Amt einzuführen.

§ 7 Sitzungen

- 1) Der Pfarrgemeinderat tritt in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Ist eine Pfarrei in einem Pfarrverband, dessen Pfarrverbandsrat sich aus allen Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte konstituiert hat (gemäß § 3 Abs. 6) der Satzung für Pfarrverbandsräte), richtet sich die Sitzungshäufigkeit des Pfarrgemeinderates vor allem danach, ob Fragen und Themen der Pfarrgemeinde selbst oder die Zuarbeit der Pfarrgemeinde zum Pfarrverbandsrat eine Sitzung erfordern.
- 2) Der Pfarrgemeinderat muss in angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen, einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.
- 3) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Der Pfarrgemeinderat tagt in nicht öffentlicher Sitzung, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder wenn der Pfarrgemeinderat in begründeten Ausnahmefällen beschließt, in nicht öffentlicher Sitzung zu tagen. Tagt der Pfarrgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.

§ 8 Beschlussfassung

- 1) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse in der Regel in der Pfarrgemeinderatssitzung. Beschlüsse können in begründeten Einzelfällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit außer-

halb von Sitzungen gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrgemeinderates an dem Beschlussverfahren beteiligt werden. Eine solche Beschlussfassung kann jedoch nicht stattfinden, wenn drei Mitglieder des Pfarrgemeinderates dem Umlaufverfahren schriftlich widersprechen.

- 2) Der entsprechend der Geschäftsordnung eingeladene Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt.
- 3) Der Pfarrgemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- 5)
 - a) Erklärt der bei der Sitzung anwesende Pfarrer förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Das gleiche Recht steht für die Bereiche Gottesdienst, Sakramente und Verkündigung ggf. dem priesterlichen Leiter der Seelsorge zu.
 - b) Ist der Pfarrer bei einer Pfarrgemeinderatssitzung nicht anwesend, kann er bis spätestens 14 Tage nach Versand des Protokolls gemäß § 12 Abs. 1) und 2) sein Vetorecht ausüben. Erklärt dann der Pfarrer förmlich, einem Antrag und ggf. einem dazu gefassten Beschluss mit der Begründung nach vorstehendem Buchst. a) nicht zustimmen zu können, gilt ein solcher Beschluss als nicht wirksam zustande gekommen.
 - c) Die vom Vetorecht gemäß a) und b) betroffenen Fragen sind im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, ggf. dem/der gewählten Sprecher/Sprecherin für den Pfarrverbandsrat und ggf. dem/der ständigen Vertreter/Vertreterin des/der Vorsitzenden im Dekanatsrat,
 - b) dem Pfarrer und der vom Pfarrer nach § 3 Abs. 1) b) beauftragten Person.
- 2) Der/die Vorsitzende bereitet mit dem übrigen Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er/Sie beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende kann sich von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen.
- 3) Der/die Vorsitzende hat insbesondere für eine lebendige zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltendienstes zu sorgen. Er/sie vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.
- 4) Der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er/sie ihr nicht schon als Mitglied angehört (Artikel 24 Abs. 3) KiStiftO).

§ 10 Haushaltsplanung

- 1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Pfarrgemeinde ist der Pfarrgemeinderat verpflichtet, eine Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zum Haushaltsentwurf abzugeben. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen (Artikel 26 Abs. 9) KiStiftO).
- 2) Rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltes der Kirchenstiftung erstellt der Pfarrgemeinderat seinen eigenen Haushaltsplan unter Berücksichtigung seiner laufenden Aufgaben und der geplanten Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr.

§ 11 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Die Sachbeauftragten und Sachbereichsgremien haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarrgemeinderates.
- 3) Mitglieder in diesen Sachbereichsgremien aber auch in anderen vom Pfarrgemeinderat benützten Formen der Zusammenarbeit und Sachbeauftragte müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein.

§ 12 Protokollführung

- 1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und des Vorstandes ist jeweils zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist und das unverzüglich allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss.
- 2) Einsprüche gegen das Protokoll sind dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich zuzuleiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche werden in der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates behandelt.
- 3) Die Ergebnisse jeder Pfarrgemeinderatssitzung sind nach der Genehmigung des Protokolls der Pfarrgemeinde umgehend bekannt zu machen, in der Regel durch Aushang.
- 4) Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 13 Pfarrversammlung

- 1) Der Pfarrgemeinderat lädt einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein.
- 2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen,
 - b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern,
 - c) dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit zu geben.

§ 14 Aufwendungen

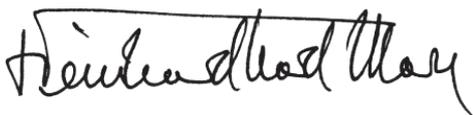
Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

§ 15 Schiedsverfahren

Die Aufgaben der Schiedsstelle nach § 3 Abs. 6) und 8) und § 8 Abs. 5) c) nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Fassung vom 01. Juli 2013 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 18. März 2017 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Satzung für Pfarrgemeinderäte in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

München, 01. Juli 2017



Erzbischof

Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat

Auf Grund der zum 01. Juli 2017 in Kraft gesetzten „Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising“ wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Pfarrgemeinderates im Rahmen der Wahlordnung

Die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl ist Aufgabe des amtierenden Pfarrgemeinderates. Dabei hat er insbesondere:

- 1) das Wahlverfahren zu beschließen und den Wahlablauf zu planen und festzulegen,
- 2) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des zu wählenden Pfarrgemeinderates gemäß § 2 festzulegen,
- 3) einen Überblick über die bisherige Arbeit des Pfarrgemeinderates zu geben, um die Bedeutung eines Pfarrgemeinderates für die ganze Pfarrgemeinde sichtbar zu machen,
- 4) geeignete Kandidaten/Kandidatinnen zu gewinnen,
- 5) einen Wahlausschuss zu bilden,
- 6) das Interesse aller Mitglieder der Pfarrgemeinde zu wecken, um eine möglichst große Wahlbeteiligung zu erreichen.

Wo kein amtierender Pfarrgemeinderat besteht, übernimmt der gem. § 6 Abs. 2) gebildete Wahlausschuss sinngemäß die oben genannten Aufgaben.

§ 2 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beschließt der die nächste Pfarrgemeinderatswahl vorbereitende Pfarrgemeinderat. Sie beträgt in Pfarrgemeinden

bis 5.000	Katholiken/Katholikinnen	mindestens 4,
mit mehr als 5.000	Katholiken/Katholikinnen	mindestens 6.

Dabei sollen der Umfang der für den künftigen Pfarrgemeinderat anstehenden eigenen Aufgaben, die Größe der Pfarrgemeinde und das Potential an zur Mitarbeit bereiten Ehrenamtlichen berücksichtigt werden.

§ 3 Wahl durch die Pfarrgemeinde

- 1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 2 werden von allen wahlberechtigten Pfarrgemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahl-

tag das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen.

- 2) Das Wahlrecht für Katholiken/Katholikinnen kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Pfarrgemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz (vgl. cc. 102 bis 107 CIC) hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann durch Vorlage des Personalausweises oder auf andere Weise geführt werden.
- 3) Muttersprachige Katholiken/Katholikinnen und Angehörige von Personalgemeinden¹ besitzen zusätzlich zum aktiven Wahlrecht gemäß dieser Ordnung gegebenenfalls aktives Wahlrecht in ihrer Personalgemeinde.
- 4) In Ausnahmefällen kann wahlberechtigten Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Pfarrgemeinde haben, auf Antrag ein Wahlrecht gewährt werden. Maßstab für eine Änderung des aktiven Wahlrechts ist die Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde. Die Entscheidung darüber fällt der Wahlausschuss. Sie ist endgültig und nicht anfechtbar.

Zur Erreichung des aktiven Wahlrechtes des Wählers/der Wählerin in der „Wahlpfarre“ muss dieser/diese das Formular für die Streichung im Wählerverzeichnis der Pfarrgemeinde, in der er/sie den Hauptwohnsitz hat, und für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der „Wahlpfarre“ vom Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der er/sie den Hauptwohnsitz hat, bestätigen lassen und spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin in der „Wahlpfarre“ vorlegen.

- 5) Die Pfarrgemeinderatswahl kann in den beiden folgenden Verfahren durchgeführt werden:
 - Stimmabgabe in Wahllokalen,
 - Stimmabgabe in einem Online-Wahlportal (Online-Wahl) und mindestens einem Wahllokal in der Pfarrei.

Der amtierende Pfarrgemeinderat entscheidet über das Verfahren. Die Möglichkeit der Briefwahl ist bei beiden Wahlverfahren gegeben.

Näheres regelt § 11 dieser Wahlordnung.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Katholik /jede Katholikin, der /die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Gewählt wer-

¹ z.B. Katholische Hochschulgemeinden

den können auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnende Katholiken/Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde teilnehmen. Eine Kandidatur und Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig, mit Ausnahme der Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden und in anderen Personalgemeinden.

§ 5 Hinzuwahl von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1) e) der Satzung für Pfarrgemeinderäte

- 1) Die nach § 3 Abs. 1) d) gewählten und die Mitglieder nach § 3 Abs. 1) a) und b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte können weitere Mitglieder hinzuwählen, wobei die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten darf.
- 2) Die hinzu gewählten Mitglieder sollten durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Gehört kein Vertreter/keine Vertreterin der organisierten Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist ein Vertreter/eine Vertreterin der Jugend, vorzugsweise ein Vertreter/eine Vertreterin eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), nach Anhörung der verantwortlichen pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit hinzu zu wählen.
Außerdem sollen hier nicht repräsentierte Gruppen (z. B. Verbände, Migrantinnen/Migranten, Berufsgruppen, Fachleute) und Ortsteile angemessen berücksichtigt werden.
- 3) Eine Hinzuwahl kann auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtszeit des Pfarrgemeinderates vorgenommen werden.
- 4) Für eine Hinzuwahl gelten die Voraussetzungen nach § 4.

§ 6 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- 1) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Pfarrgemeinderat mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin² einen Wahlausschuss.
- 2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer oder die vom Pfarrer nach § 3 Abs. 1) b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte beauftragte Person,
 - b) zwei von der Kirchenverwaltung aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder,
 - c) zwei bis vier vom bisherigen Pfarrgemeinderat aus den eigenen Reihen zu wählende Mitglieder.

Wo kein amtierender Pfarrgemeinderat besteht, beruft der Pfarrer oder die vom Pfarrer nach §

3 Abs. 1) b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte beauftragte Person zwei bis vier wahlberechtigte Pfarrgemeindemitglieder in den Wahlausschuss.

- 3) Der Wahlausschuss bestellt für die Durchführung der Wahl aus seinen Reihen einen Wahlausschussvorstand (Vorsitzender/Vorsitzende, Stellvertreter/Stellvertreterin, Schriftführer/Schriftführerin).

§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

- 1) Für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu sorgen,
- 2) über die Möglichkeit der Zuerkennung des aktiven Wahlrechts gemäß § 3 Abs. 4) an Personen, die in der Pfarrgemeinde nicht ihren Hauptwohnsitz haben, öffentlich zu informieren,
- 3) die Entscheidung über die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts nach § 3 Abs. 4) von Personen zu treffen, die in der Pfarrgemeinde nicht ihren Hauptwohnsitz haben,
- 4) die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen im Rahmen des § 4 zu prüfen und festzustellen,
- 5) die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl des Pfarrgemeinderates gemäß § 8 Abs. 4) bis 6) zu erstellen,
- 6) die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen des Pfarrgemeinderates gemäß § 8 Abs. 7) bekannt zu geben,
- 7) den jeweiligen Abstimmungszeitraum und den Ort/die Orte des/der eingerichteten Wahllokale(s) festzulegen. In großen Pfarrgemeinden oder in Pfarrgemeinden mit mehreren Orten sollen mehrere Wahllokale eingerichtet werden.
- 8) für die Briefwahl den Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss,
- 9) das Wahlverfahren einschließlich der Möglichkeit der Briefwahl bekannt zu geben,
- 10) den jeweiligen Abstimmungszeitraum und den Ort / die Orte des / der eingerichteten Wahllokale(s) und bei Online-Wahl den dafür diözesanweit festgelegten Abstimmungszeitraum bekannt zu geben sowie die Abgabefrist für die Wahlbriefe gemäß § 8 Abs. 7) bekannt zu geben,
- 11) bei Stimmabgaben in Wahllokalen die Namen der Wähler / Wählerinnen, die ihre Stimmen abgeben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten und danach die Stimmzettel entgegenzunehmen,
- 12) bei Online-Wahl vor dem Beginn der Stimmabgabe in dem/den Wahllokal(en) die Namen der

² Als Wahltermin gilt für alle Fristenberechnungen immer der Wahlsonntag.

Wähler/Wählerinnen, die ihre Stimmen online abgegeben haben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten,

- 13) bei Briefwahl die eingehenden Wahlbriefe bis zum Wahltermin unter Verschluss zu halten, dann zu prüfen und die Namen der Wähler/Wählerinnen, die ihre Stimmen abgegeben haben, in einem Wählerverzeichnis festzuhalten und danach die ungeöffneten Stimmzettelumschläge zu verwahren,
- 14) die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Der Wahlausschuss kann dazu weitere Personen als Wahlhelfer bestellen. Die Auszählung der online abgegebenen Stimmen erfolgt durch das Online-Wahlportal.
- 15) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- 16) für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 14 Abs. 1) zu sorgen,
- 17) zu Einsprüchen nach § 14 Abs. 2) gegen die Wahl eine Stellungnahme zu verfassen und unverzüglich der zuständigen Schiedsstelle nach § 15 der Satzung für Pfarrgemeinderäte zur Entscheidung vorzulegen.
- 18) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind mit Ausnahme der Sitzung zur Prüfung und endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Abs. 15) nicht öffentlich.

§ 8 Wahlvorschlag

- 1) Die Pfarrgemeinde ist mindestens 11 Wochen vor dem Wahltermin öffentlich aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten/Kandidatinnen beim Wahlausschuss vorzuschlagen. Jeder Vorschlag darf mehrere Namen enthalten, für jeden Vorschlag sind Unterschriften von sechs Wahlberechtigten erforderlich. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten der jeweiligen Pfarrei.
- 2) Jede in der Pfarrei aktive katholische Organisation ist mindestens 11 Wochen vor dem Wahltermin vom Wahlausschuss aufzufordern, innerhalb von vier Wochen Kandidaten/Kandidatinnen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Organisation zu unterschreiben.
- 3) Wahlvorschläge nach Abs. 1) und 2) müssen spätestens sieben Wochen vor der Wahl beim Wahlausschuss vorliegen. Jedem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten/der Kandidatin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- 4) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der eingegangenen Wahlvorschläge die endgültige Liste der Kandidaten / Kandidatinnen auf, wobei er

sie, wenn nötig, ergänzt. Die Zahl der Kandidaten / Kandidatinnen soll höher sein als die Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte nach § 1 Abs. 2) dieser Wahlordnung.

- 5) In der endgültigen Liste der Kandidaten / Kandidatinnen sind die Namen der Kandidaten / Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Adresse, Alter, Beruf und eventuell Foto, bei Mitgliedern einer katholischen Organisation ggf. zusätzlich die Zugehörigkeit zur Organisation aufzuführen.
- 6) Die endgültige Liste der Kandidaten / Kandidatinnen wird vom Wahlausschuss sechs Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.
- 7) Der Wahlausschuss gibt spätestens drei Wochen vor der Wahl der Pfarrgemeinde bekannt:
 - das Wahlverfahren einschließlich der Möglichkeit der Briefwahl,
 - die endgültige Liste der Kandidaten/Kandidatinnen,
 - den jeweiligen Abstimmungszeitraum und den Ort/die Orte des/der eingerichteten Wahllokale(s),
 - bei Online-Wahl den festgelegten Abstimmungszeitraum,
 - für die Briefwahl den Zeitpunkt, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlausschuss eingegangen sein muss.

Dies geschieht durch

- Bekanntgabe in den Gottesdiensten und auf der Homepage der Pfarrei und
- Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger und/oder durch Aushang.

§ 9 Wahltermin

- 1) Der Wahltermin wird vom Erzbischof nach Anhörung des Vorstandes des Diözesanrates für alle Pfarrgemeinden des Erzbistums verbindlich festgesetzt.
- 2) Der Vorstand des Diözesanrates kann aus schwerwiegendem Grund im Einzelfall auf Antrag des Pfarrgemeinderates eine Abweichung vom allgemeinen Wahltermin von bis zu zwei Wochen genehmigen. In diesem Fall ist eine Online-Wahl grundsätzlich nicht möglich.

§ 10 Aufgaben des Wahlausschussvorstandes

Der vom Wahlausschuss gebildete Wahlausschussvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung und die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses sind von ihm zu protokollieren. Diese Protokolle sind von den Mitgliedern des Wahlausschussvorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Durchführung der Wahl

1) Wahlverfahren

Die Pfarrgemeinderatswahl wird durchgeführt durch die Stimmabgabe in Wahllokalen oder durch die Stimmabgabe in einem Online-Wahlportal mit der zusätzlichen Wahlmöglichkeit in zumindest einem Wahllokal in der Pfarrei. In beiden Wahlverfahren kann das Wahlrecht auch in Form der Briefwahl ausgeübt werden.

2) Stimmabgabe in Wahllokalen (ohne Online-Wahl)

Jedes wahlberechtigte Pfarrgemeindeglied erhält spätestens 14 Tage vor der Wahl unaufgefordert eine personalisierte Wahlbenachrichtigung mit Angabe des jeweiligen Abstimmungszeitraums und des Ortes/der Orte des/der eingerichteten Wahllokale(s) sowie der Information über die Möglichkeit der Briefwahl.

3) Online-Wahl

Jedes wahlberechtigte Pfarrgemeindeglied erhält spätestens 14 Tage vor der Wahl unaufgefordert eine personalisierte Wahlbenachrichtigung mit den Informationen für den persönlichen Zugang auf das Online-Wahlportal und über den Abstimmungszeitraum der Online-Wahl, über den jeweiligen Abstimmungszeitraum und den Ort/die Orte des/der eingerichteten Wahllokale(s) sowie über die Möglichkeit der Briefwahl.

4) Briefwahl

a) Der Wähler/die Wählerin erhält auf ausdrückliche Anforderung folgende Wahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt:

- (Brief)Wahlschein,
- Stimmzettel,
- Stimmzettelumschlag,
- Wahlbriefumschlag.

b) Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein. Darauf ist der Wähler bei der Aushändigung der Wahlunterlagen hinzuweisen.

§ 12 Wahlhandlung

- 1) Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, auf denen die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe des Berufs aufzuführen sind.
- 2) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder nach § 1 Abs. 2) dieser Wahlordnung zu wählen sind. Eine Häufelung der Stimmen ist unzulässig.
- 3) Bei Abstimmung in einem Wahllokal wird der vom Wähler / von der Wählerin persönlich aus-

gefüllte Stimmzettel unter Nachweis der Wahlberechtigung, ggf. unter Vorlage der persönlichen Wahlbenachrichtigung oder des Wahlscheins, unter Aufsicht in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen. Bei Online-Wahl ist bei persönlicher Stimmabgabe im Wahllokal anhand des Wählerverzeichnis zu prüfen, ob der Wähler /die Wählerin bereits online gewählt hat. Hat der Wähler/die Wählerin online gewählt, gelten die online abgegebenen Stimmen.

4) Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe in einem Online-Wahlportal. Die Authentifizierung des/der Wahlberechtigten erfolgt durch die in der persönlichen Wahlbenachrichtigung genannten Zugangsdaten. Der Stimmzettel ist vom Wähler/von der Wählerin persönlich auszufüllen und abzuschicken. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die Stimmabgaben werden bis zur Auszählung und danach bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Wahlunterlagen gemäß § 13 Abs. 5) zugriffssicher gespeichert.

5) Bei Briefwahl ist der vom Wähler/von der Wählerin persönlich ausgefüllte Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag, zusammen mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlausschuss zuzuleiten. Diese Unterlagen müssen spätestens bis zum vom Wahlausschuss festgelegten Ende des Abstimmungszeitraums beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Beim Wahlausschuss eingehende Wahlbriefe werden gesammelt und bis zum Wahltag unter Verschluss gehalten.

Nach Ablauf des festgelegten Abstimmungszeitraums werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht und von den dafür vom Wahlausschuss bestimmten Wahlausschussmitgliedern und Wahlhelfern geöffnet. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des/der betreffenden Wählers/Wählerin ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden. Zuvor ist anhand des Wählerverzeichnis zu prüfen, ob der Wähler/die Wählerin bereits im Wahllokal oder online gewählt hat. Hat der Wähler/die Wählerin bereits gewählt, gelten diese abgegebenen Stimmen.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen

angekreuzt sind, als Kandidaten/Kandidatinnen zu wählen sind, oder er unzulässig gekennzeichnet ist. Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

- 2) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und festzustellen.
- 3) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in das Protokoll des Wahlausschussvorstandes aufzunehmen, das anschließend dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und dem Pfarrer zuzuleiten ist.
- 4) Das Wahlprotokoll ist dauernd im Pfarrarchiv aufzubewahren. Dazu zählen die Niederschriften
 - der Prüfung und endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses,
 - der Hinzuwahl
 - der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates.
- 5) Die Wahlunterlagen sind sechs Monate im Pfarrarchiv aufzubewahren. Dazu zählen
 - das Wählerverzeichnis,
 - die Stimmzettel einschließlich der ggf. online erfassten Stimmabgaben,
 - verspätet eingegangene oder als unkorrekt ausgeschiedene Wahlbriefe, die nicht berücksichtigt wurden,
 - die Protokolle der Wahlvorbereitung

§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten bekannt zu geben und zu veröffentlichen.
- 2) Einsprüche können innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Wahlausschussvorstand erhoben werden.
- 3) Werden keine Einsprüche erhoben, gilt das festgestellte Ergebnis endgültig.

§ 15 Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (§ 3 Abs. 1) a) - e) der Satzung für Pfarrgemeinderäte)

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin sind möglichst mit Foto und mit Angabe einer Kontaktmöglichkeit bis spätestens fünf Wochen nach der Wahl der Pfarrgemeinde bekannt zu geben. Dies geschieht durch Veröffentlichung im Pfarrbrief oder Gottesdienstanzeiger oder durch Aushang und für die Dauer der Amtszeit auf der Homepage der Pfarrei. Ferner sind der Dekanatsrat, im Dekanat Landshut auch der Katholikenrat der Stadt Landshut, und der Diözesanrat über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

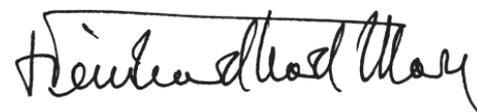
natsrat, im Dekanat Landshut auch der Katholikenrat der Stadt Landshut, und der Diözesanrat über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Scheidet ein nach § 3 dieser Wahlordnung gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der / die nicht gewählte Kandidat/Kandidatin mit der höchsten Stimmzahl nach. Ist die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen erschöpft, wählt der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein Mitglied hinzu, allerdings nur soweit dadurch das Verhältnis von 2:1 von gewählten zu hinzugewählten Mitgliedern nach § 5 Abs. 1) dieser Wahlordnung nicht verletzt wird.
- 2) Scheidet ein/eine gewählter / gewählte Jugendvertreter/Jugendvertreterin aus, ist unabhängig vom Nachrücken des Ersatzmitgliedes gemäß Abs. 1) – sofern dieses nicht ebenfalls ein Jugendvertreter/eine Jugendvertreterin ist – für den Rest der Amtszeit nach Anhörung der verantwortlichen pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit ein Jugendvertreter/eine Jugendvertreterin nachzuwählen. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung kann dadurch überschritten werden.
- 3) Für hinzugewählte Mitglieder nach § 5 dieser Wahlordnung, die vorzeitig ausscheiden, kann der Pfarrgemeinderat für den Rest der Amtszeit weitere Mitglieder hinzuwählen.
- 4) Scheiden hinzugewählte Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen aus, sind nach Anhörung der verantwortlichen pfarrlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit für den Rest der Amtszeit vom Pfarrgemeinderat Jugendvertreter/Jugendvertreterinnen hinzuzuwählen.

Die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der Fassung vom 01. Juli 2017 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 13. März 2021 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

München, 01. Juli 2021



Erzbischof

Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat

Beschlossen von der Diözesanratsvollversammlung am 18.03.2017.

Der Pfarrgemeinderat gibt sich nach § 8 Abs. 3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt diese Mustergeschäftsordnung.

§ 1 Einberufung

- 1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mit Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Sie hat mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung, zu erfolgen. Der Termin und die Tagesordnung sind der Pfarrgemeinde rechtzeitig in geeigneter Form mitzuteilen.
- 2) Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der/die Vorsitzende auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes kurzfristig einladen.
- 3) Verlangt ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates die Einberufung des Pfarrgemeinderates, dann hat der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates in angemessener Frist, spätestens innerhalb von vier Wochen, den Pfarrgemeinderat einzuberufen.

§ 2 Sitzungsverlauf

- 1) Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende findet in der Regel ein kurzes geistliches Gespräch statt.
- 2) Wünsche zur Tagesordnung sollen möglichst zehn Tage vor der Sitzung bei einem Mitglied des Vorstandes genannt werden. Dringende Fälle können jederzeit angenommen werden.
- 3) Gästen kann Rederecht eingeräumt werden, falls der Pfarrgemeinderat zustimmt.

§ 3 Protokoll

- 1) Das Protokoll, das gem. § 12 der Satzung für Pfarrgemeinderäte von jeder Sitzung zeitnah anzufertigen und von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist, ist den Mitgliedern des Pfarrgemeinderates unverzüglich zuzuleiten.
- 2) Zu Beginn der neuen Pfarrgemeinderatssitzung sind Einsprüche gegen das Protokoll zu behandeln und gegebenenfalls zur Abstimmung zu bringen.

Änderungen und Ergänzungen auf Grund solcher Einsprüche sind in das Protokoll aufzunehmen.

- 3) Das genehmigte Protokoll ist der Pfarrgemeinde umgehend bekannt zu geben, in der Regel durch Aushang.

§ 4 Abstimmung

- 1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.

§ 5 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes des Pfarrgemeinderates und die hinzuzuwählenden Mitglieder werden in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen können Wahlen per Akklamation erfolgen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates geheime Wahlen verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.

§ 6 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Tagt der Pfarrgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht. Darüber hinaus kann die Verschwiegenheitspflicht in begründeten Ausnahmefällen beschlossen werden.

Satzung für Pfarrverbandsräte in der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Pfarrverbandsrat

Der Pfarrverbandsrat ist wie der Pfarrgemeinderat ein vom Erzbischof anerkanntes eigenständiges Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Beratung pastoraler Fragen im Pfarrverband.

§ 2 Aufgaben des Pfarrverbandsrates

- 1) Der Pfarrverbandsrat dient in den Strukturen des Pfarrverbandes der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Er beobachtet in seinem Bereich die gesellschaftliche Entwicklung und vertritt die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit. Er berät und unterstützt die für die Seelsorge im Pfarrverband Verantwortlichen. Neben den Aufgaben, die ihm gemäß den Strukturordnungen in der Erzdiözese ausdrücklich zugewiesen sind, erfüllt er aus dem Aufgabenfeld der Pfarrgemeinderäte all die Aufgaben, die sinnvollerweise für die Pfarrverbandspfarreien einheitlich oder gegenseitig aufeinander abgestimmt am sachdienlichsten erfüllt werden können. Was in den einzelnen Pfarrgemeinden selbständig geschehen kann, geschieht in der Regel dort.
- 2) Zu den überpfarrlichen Aufgaben des Pfarrverbandsrates gehören vor allem,
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung der einzelnen Pfarrgemeinden im Pfarrverband zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
 - b) die Mitberatung und Koordinierung der gemeinsamen Seelsorgsplanung, vor allem im Liturgiebereich, dabei insbesondere die Abstimmung von Gottesdienstzeiten, Erstkommunion- und Firmvorbereitung in den Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes,
 - c) die Koordinierung und Abstimmung von Veranstaltungen der einzelnen Pfarrgemeinderäte, sowie der kirchlichen Verbände und Organisationen,
 - d) die Zusammenarbeit der in den verschiedenen Aufgabenbereichen ehrenamtlich Tätigen zu fördern,
 - e) vor der Beauftragung des Leiters eines Pfarrverbandes den Erzbischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse des Pfarrverbandes zu unterrichten.

- 3) Soweit im Einzelfall Fragen der Aufgabenabgrenzung zwischen Pfarrgemeinderäten und Pfarrverbandsrat nicht in gutem Miteinander in angemessener Frist einer Lösung zugeführt werden können, kann auf Antrag des Pfarrverbandsleiters der Pfarrverbandsrat über die Aufgabenzuweisung entscheiden, wobei dieser bei der Entscheidungsfindung die jeweilige Interessenlage der einzelnen Pfarrgemeinden mit besonderer Sorgfalt zu würdigen und seine Entscheidung zu begründen hat.

§ 3 Mitglieder

- 1) Dem Pfarrverbandsrat gehören an:
 - a) der als Leiter des Pfarrverbandes bestellte Priester¹,
 - b) die vom Pfarrer für die Pfarrgemeinderäte in den einzelnen Pfarreien des Pfarrverbandes beauftragten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (vgl. § 3 Abs. 1) b) der Satzung für Pfarrgemeinderäte),
 - c) der/die für den Pfarrverband angestellte Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin mit beratender Stimme,
 - d) die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden der zum Pfarrverband gehörenden Pfarrgemeinden bzw. der/die an dessen Stelle von einem Pfarrgemeinderat gewählte Sprecher/Sprecherin für den Pfarrverbandsrat,
 - e) je nach Größe der jeweiligen Pfarrgemeinde bis zu 3 weitere vom Pfarrgemeinderat der jeweiligen Pfarrgemeinde gewählte Delegierte aus den Mitgliedern des jeweiligen Pfarrgemeinderates gemäß § 3 Abs. 1) d) und e) der Satzung für Pfarrgemeinderäte,
 - f) auf Beschluss des gemäß vorstehender Buchst. a) bis e) konstituierten Pfarrverbandsrates weitere hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrverbandsrates fördern.Gehört kein/keine Vertreter/Vertreterin der organisierten Jugend schon gemäß vorstehender Buchst. d) und e) dem Pfarrver

¹ Dies kann ein Pfarrer (can. 519 CIC), ein Moderator oder Teampriester (can. 517 § 1 CIC), ein leitender Priester (can. 517 § 2 CIC) oder ein Pfarradministrator (can. 540 § 1 CIC) sein.

bandsrat an, so ist ein/eine Vertreter/Vertreterin der Jugend, vorzugsweise ein/eine Vertreter/Vertreterin eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), nach Anhörung der verantwortlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit in den einzelnen Pfarrgemeinden hinzu zu wählen.

Eine Hinzuwahl kann im Rahmen der nachstehend festgelegten Mitgliederhöchstzahl auch noch im Verlaufe der Amtsperiode für die restliche Amtsperiode vorgenommen werden. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder darf die Hälfte der Mitglieder gemäß Buchst. d) und e) nicht überschreiten.

- g) die Vorsitzenden der vom Pfarrverbandsrat eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder des Pfarrverbandsrates sind, jeweils mit beratender Stimme.
- 2) Zu Fachthemen ist eine mit dem Thema beauftragte Person aus dem Kreis der für die Seelsorge in einer Pfarrei des Pfarrverbands oder ggf. für den Pfarrverband angewiesenen pastoralen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme einzuladen.
- 3) Ist ein Gremium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes zuständig, ist ein/eine von diesem Gremium bestimmte(r) Vertreter/Vertreterin zu den Sitzungen des Pfarrverbandsrates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen. Falls kein Gremium für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes besteht, ist je ein/eine von den einzelnen Kirchenverwaltungen der Pfarrgemeinden im Pfarrverband bestimmte(r) Vertreter/Vertreterin, welche(r) in dieser Kirchenverwaltung stimmberechtigt sein muss, zu den Sitzungen des Pfarrverbandsrates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen.
- 4) Der/die Vorsitzende des Pfarrverbandsrates ist zu den Sitzungen des Gremiums, das für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes zuständig ist, als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen. Falls kein Gremium für den gemeinsamen Haushalt des Pfarrverbandes besteht, ist der/die Vorsitzende des Pfarrverbandsrates zu den Sitzungen der Kirchenverwaltungen der Pfarrgemeinden im Pfarrverband als Gast mit dem

Recht der Meinungsäußerung einzuladen.

Der/die Vorsitzende des Pfarrverbandsrates kann sich durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Pfarrverbandsrates vertreten lassen.

- 5) Die Zahl der nach Abs. 1) e) von den einzelnen Pfarrgemeinderäten zu wählenden Delegierten beträgt:
 - a) bei Pfarreien bis 5.000 Katholiken
2 Delegierte,
 - b) bei Pfarreien über 5.000 Katholiken
3 Delegierte.
- 6) Besteht der Pfarrverband aus nicht mehr als drei Pfarrgemeinden, kann, wenn die Pfarrgemeinderäte sämtlicher zum Pfarrverband gehörenden Pfarrgemeinden bei ihrer Konstituierung es beschließen, der Pfarrverbandsrat sich so konstituieren, dass an Stelle der Mitglieder nach § 3 Abs. 1) d) und e) sämtliche Pfarrgemeinderatsmitglieder dieser Pfarrgemeinde als ordentliche Mitglieder dem Pfarrverbandsrat angehören. An der Selbständigkeit der einzelnen Pfarrgemeinderäte und den Grundsätzen der Aufgabenverteilung zwischen Pfarrverbandsrat und den Pfarrgemeinderäten ändert sich dadurch nichts.
- 7) Für eine Hinzuwahl nach Abs. 1) f) gilt folgendes: Wählbar ist jeder Katholik/jede Katholikin, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen altersgemäßen kirchlichen Mitgliedschaftsrechte nicht behindert ist aufgrund kirchenrechtlicher Maßnahmen, das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Gemeindegebiet einer Pfarrgemeinde des Pfarrverbands seinen/ihren Hauptwohnsitz hat. Gewählt werden können auch außerhalb des Pfarrverbandes wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben einer Pfarrgemeinde im Pfarrverband teilnehmen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrverbandsräten ist unzulässig.
- 8) Die Amtszeit der Mitglieder ist grundsätzlich die volle Amtsperiode des Pfarrverbandsrates.
- 9) Scheidet ein Mitglied nach § 3 Abs. 1) d) und e) aus seinem Pfarrgemeinderat aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Pfarrverbandsrat.
- 10) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Pfarrverbandsrates während der laufenden Amtsperiode ist nur aus schwerwiegendem Grund möglich.
- 11) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrverbandsrat ausgeschlossen werden. Es gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 6) der Satzung für Pfarrgemeinderäte. Der/die Betroffene scheidet

det aus dem Pfarrgemeinderat und aus dem Pfarrverbandsrat aus.

§ 4 Amtsperiode des Pfarrverbandsrates

Die Amtsperiode des Pfarrverbandsrates beträgt wie bei den Pfarrgemeinderäten in der Regel vier Jahre. Die Amtszeit der Pfarrverbandsräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Pfarrverbandsrates und endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des nach der Konstituierung der neu gewählten Pfarrgemeinderäte sich neu konstituierenden Pfarrverbandsrates gemäß § 5.

§ 5 Konstituierung

- 1) Der Leiter des Pfarrverbandes fordert die Pfarrgemeinderäte der Pfarrgemeinden des Pfarrverbands auf, ihre Delegierten und ggf. ihren Sprecher/ihre Sprecherin für den Pfarrverbandsrat zu wählen und an ihn zu melden. Diese Meldung soll spätestens sechs Wochen nach den Pfarrgemeinderatswahlen erfolgen. Bei Konstituierung eines Pfarrverbandsrates nach § 3 Abs. 6) entfallen diese Wahl und diese Meldung.
- 2) Der Leiter des Pfarrverbandes lädt die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 b), c), d) und e) oder im Falle von § 3 Abs. 6) alle Mitglieder der Pfarrgemeinderäte der dem Pfarrverband angehörenden Pfarreien zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens acht Wochen nach den Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden soll.
- 3) Die Zusammensetzung des Pfarrverbandsrates ist in den einzelnen Pfarrgemeinden bekannt zu geben.

§ 6 Wahlen

Der Pfarrverbandsrat wählt:

- a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin,
- b) den Schriftführer/die Schriftführerin,
- c) ggf. den ständigen Vertreter/die ständige Vertreterin des/der Vorsitzenden im Dekanatsrat.

Es sind nur Mitglieder des Pfarrverbandsrates nach § 3 Abs. 1) d), e) und f) wählbar. Diese sind entsprechend der für den Pfarrgemeinderat geltenden Mustergeschäftsordnung zu wählen (§ 5 Mustergeschäftsordnung).

§ 7 Vorstand

- 1) Der Pfarrverbandsrat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden des Pfarrverbandsrates, dem/der stellvertretenden Vorsitzen-

den, dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. dem/der ständigen Vertreter/Vertreterin des/der Vorsitzenden im Dekanatsrat,

- b) dem als Leiter des Pfarrverbandes bestellten Priester (vgl. § 3 Abs. 1) a) dieser Satzung).
- 2) Der/die Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrverbandsrates vor. Er/sie beruft die Sitzungen des Pfarrverbandsrates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende kann sich von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen.
- 3) Für den Vorstand gelten im Übrigen die Bestimmungen für den Vorstand des Pfarrgemeinderates entsprechend.

§ 8 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Soweit bestimmte Sachbereiche nur auf Pfarrverbandsebene wahrgenommen werden können, soll der Pfarrverbandsrat dementsprechende Sachbereichsgremien bilden oder Sachbeauftragte bestellen.
- 2) Um das Potential qualifizierter Sachbereichsgremien und Sachbeauftragter auf Pfarrgemeindeebene für den gesamten Pfarrverband nutzen zu können, sollen diese möglichst den Auftrag des Pfarrverbandsrates erhalten. Diese Organisationsformen im Pfarrverband sollen daher den lokalen Verhältnissen entsprechend einvernehmlich gestaltet werden.
- 3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2) und 3) der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

§ 9 Sitzungen

- 1) Der Pfarrverbandsrat tritt regelmäßig und vor allem dann zusammen, wenn Fragen und Themen des Pfarrverbandes zu behandeln sind, mindestens aber einmal im Vierteljahr. Außerdem tritt der Pfarrverbandsrat dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrverbandsrates dies verlangt.
- 2) Die Sitzungen des Pfarrverbandsrates sind grundsätzlich öffentlich. Der Pfarrverbandsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder wenn der Pfarrverbandsrat in begründeten Ausnahmefällen beschließt, in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen. Tagt der Pfarrverbandsrat in nichtöffentlicher Sitzung, gilt Verschwiegenheitspflicht.

§ 10 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung im Pfarrverbandsrat gelten die Bestimmungen für den Pfarrgemeinderat insbesondere § 8 der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

§ 11 Protokollführung

Es gilt § 12 der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

§ 12 Aufwendungen

Die Mitglieder des Pfarrverbandsrates sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

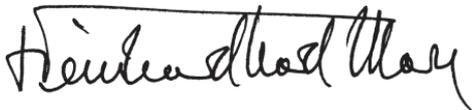
§ 13 Schiedsverfahren

Für die Aufgaben der Schiedsstelle bezüglich der gedeihlichen Zusammenarbeit vergleichbar § 3 Abs. 8) der Satzung für Pfarrgemeinderäte, des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 11) dieser Satzung und des Vetorechtes des Pfarrers gemäß § 10 dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Satzung für Pfarrgemeinderäte entsprechend.

Die Aufgabe der Schiedsstelle nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Satzung für Pfarrverbandsräte in der Fassung vom 04. August 2010 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 18. März 2017 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Satzung für Pfarrverbandsräte in der vorliegenden Form mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

München, 01. Juli 2017



Erzbischof

Den Buchstaben des Rechtes mit Leben füllen

„(...) Satzungen sind die Grundlage und der Rahmen für die Arbeit von Gremien, Verbänden und Bewegungen. Lebendig können sie aber nur sein durch das Engagement und das Handeln der Menschen. Ansonsten werden sie zum „toten Buchstaben“. In Satzungen ist oft der Aufbruch einer Bewegung schriftlich fixiert. So ist in den Satzungen der Katholikenräte der Aufbruch des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode Struktur geworden. Die Satzungen der Katholikenräte bieten für die verschiedenen kirchlichen Ebenen die Grundlage für die Zusammenarbeit von kirchlichen Amtsträgern und Laien. Auch die demokratische Wahl der Mitglieder ist eine Folge des II. Vatikanischen Konzils und der Würzburger Synode.

Die Kirche steht vor großen Herausforderungen. Rechtsgrundlagen können Weichen stellen und den Rahmen für notwendige kreative Aufbrüche abgeben. Eine viel entscheidendere Frage ist, ob es gelingt, den Menschen die lebensbejahende Botschaft Jesu zu verkünden und glaubwürdig danach zu handeln. Das II. Vatikanische Konzil sprach hier von „Sauerteig in der Welt sein“. (...)

*Auszug aus dem Einladungstext zur Vollversammlung des
Diözesanrates der Katholiken am 8./9. Oktober 2004*

